



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, hinsichtlich der Funkanlagenbewilligung zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2016, KOA 1.411/16-003, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 106,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragten Standortänderungen nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bewilligt werden.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Die Namen der Übertragungskapazitäten lauten nunmehr „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“ und „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“.

2. Bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der jeweiligen Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. für die jeweilige Funkanlage. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.08.2019 beantragte die Alpenfunk GmbH die Bewilligung der Verlegung ihrer Senderstandorte sowie eine Änderung der Strahlungsparameter gemäß den beiliegenden technischen Konzepten zum Zweck der Optimierung und Verbesserung der Versorgung des Salzburger Stadtgebietes.

Am 13.08.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts.

Am 20.08.2019 legte der Amtssachverständige ein Gutachten vor, wonach die beantragten Änderungen mit den Nachbarverwaltungen koordiniert werden müssten und erst nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens ein Versuchsbetrieb bewilligt werden könne.

Am 09.10.2019 legte der Amtssachverständige sein Gutachten vor, wonach die beantragten Änderungen nunmehr frequenztechnisch realisierbar seien.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH) ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Alpenfunk GmbH ist Sylvia Buchhammer.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ ab 18.12.2012. Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Salzburg. Im Rahmen dieser Zulassung betreibt die Antragstellerin die Funkanlagen „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 106,6 MHz“.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Verlegung des Senderstandortes „SALZBURG 5 (Nonntal)“ auf „SALZBURG 11 (Gaisberg BOS-Mast)“ und des Senderstandortes „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast)“ auf „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast)“, jeweils samt einer Änderung des Strahlungsdiagramms.

Die nähere Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind.

Durch die geplanten Änderungen verschiebt sich das Verhältnis der beiden Übertragungskapazitäten zueinander dahingehend, dass die im Norden der Stadt Salzburg gelegene Übertragungskapazität „HALLWANG 2 (Nussdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“ nunmehr nur noch

ca. 50.000 Einwohner (im Wesentlichen den Norden der Stadt Salzburg sowie das nördliche Umland um Hallwang) versorgt, während die Übertragungskapazität „SALZBURG 6 (Hochgitzten) 106,6 MHz“ bisher ca. 180.000 Personen (den Großteil der Salzburg einschließlich ihres nördlichen, westlichen und südlichen Umlandes) versorgt hat. Demgegenüber erhöht sich durch die Verlegung der bisher als „Füllsender“ für Teile der Innenstadt von Salzburg genutzten Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ auf den Standort „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast)“ das Versorgungsvermögen von vormals ca. 35.000 Personen auf zukünftig ca. 120.000 Einwohner in der Stadt Salzburg und dem südlichen Umland.

Das Versorgungsgebiet umfasst nach der geplanten Änderung insgesamt 170.000 Personen (davon ca. 14.000 doppelt versorgt) gegenüber zuvor ca. 215.000 Personen (davon ca. 15.000 doppelt versorgt), wobei sich die Versorgung im westlichen Umland der Stadt Salzburg (Wals, Siezenheim) verringert, während im südlichen Teil der Stadt Salzburg sowie im südlichen Umland (etwa von Viehhausen bis Anif) die Empfangsqualität deutlich verbessert wird. Auch nach der Änderung umfasst das Versorgungsgebiet aber im Ergebnis im Wesentlichen die Stadt Salzburg samt ihrem (insbesondere südlichen) Umland.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.10.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Technische Änderungen der Funkanlagen sind demnach auch für Hörfunk-Übertragungskapazitäten, deren Vergabe nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, konkret aufgrund einer Ausschreibung und nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §§ 10 bis 13 PrR-G, zu erfolgen hat, möglich.

Dass sich durch derartige technische Änderungen grundsätzlich auch das von einer Funkanlage versorgte Gebiet ändern kann, ist von § 84 Abs. 1 TKG 2003, der u.a. auch die Standortänderung ermöglicht, erkennbar vorausgesetzt. Ihre Grenze finden solche Änderungen nach Ansicht der KommAustria dort, wo sich dadurch das Versorgungsgebiet einer Hörfunkzulassung in einer Form ändert, dass dieses nach der Änderung nicht mehr dem entsprechen würde, was gemäß § 3 PrR-G im jeweiligen Zulassungsbescheid – beruhend auf den ausgeschriebenen technischen Parametern der jeweiligen Übertragungskapazität(en) – als Versorgungsgebiet der Zulassung beschrieben wurde.

Durch die beantragten Standortänderungen kommt es zwar zu einer gewissen Reduktion des Gesamtausmaßes des Versorgungsgebietes (an dessen westlichem Rand) sowie zu einer Verschiebung der Bedeutung der beiden Übertragungskapazitäten, die das Versorgungsgebiet bilden, dahingehend, dass nunmehr ein größerer Teil der Versorgung der Stadt Salzburg und des

südlichen Umlandes durch die Übertragungskapazität „SALZBURG 11 (Gaisberg) 95,2 MHz“ erfolgt. Das gesamte Versorgungsgebiet, gebildet aus den beiden Übertragungskapazitäten „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“ und „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“, umfasst aber weiterhin die Stadt Salzburg und deren (insbesondere südliches) Umland, wobei durch die geplanten Änderungen eine Verbesserung der Empfangsqualität insbesondere im Süden der Stadt Salzburg erreicht werden kann. Die beantragten Standortverlegungen sind daher als zulässig anzusehen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher jeweils ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweilige Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf die laufenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/19-022“, Vermerk: „Name des

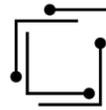
Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

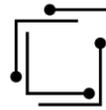
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1 und 2



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.411/19-022

1	Name der Funkstelle	HALLWANG 2					
2	Standortbezeichnung	Nußdorf (Mobilfunkmast)					
3	Lizenzinhaber	Alpenfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106.60					
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E04 12	47N49 52	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20.0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
11	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	23.1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	21.3	22.0	22.6	22.9	23.1	23.1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22.9	22.6	22.0	21.3	20.2	18.9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	17.2	15.1	12.6	10.0	7.8	6.7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	6.6	7.0	7.7	8.3	8.6	8.6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	8.3	7.7	7.0	6.6	6.7	7.8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	10.0	12.6	15.1	17.2	18.9	20.2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	8 hex	60 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.411/19-022

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 11					
2	Standortbezeichnung	Gaisberg/BOS-Mast					
3	Lizenzinhaber	Alpenfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	95.20					
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E06 37	47N48 08	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1251					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	5.0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26.9					
11	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	32.6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-12.0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-7.4	-7.4	-7.4	-7.4	-7.4	-1.4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	2.1	6.6	4.6	4.6	4.6	-1.4
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	6.6	14.2	19.8	23.7	27.6	29.7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	31.3	32.2	32.6	32.2	31.3	29.7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	27.6	23.7	19.8	14.2	6.6	-1.4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	4.6	4.6	4.6	6.6	2.1	-1.4	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	8 hex	60 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						